

DIE RICHTIGKEIT DER  
AUFNAHME BESCHEINIGT:  
MERING , DEN 22. 5. 1962

KATASTERAMT  
GEZ.

WAGNER

# BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE:

S I L V I N G E N

BEZEICHNUNG  
DER LAGE:

IM DOMPERBERG

FLUR: 7

BLATT: 1

MASSTAB: 1:1000

BEARBEITER:

*Blüm*

DER LANDRAT DES KREISES MERZIG - WADERN

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 19. FEBRUAR

1964

IA.

*Ernst Fülling*

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET, SIEHE ZEICHNUNG
2.1.1. zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4, ABS. 3 -AUSSEN TANKSTELLEN-
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumessenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschößfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL, NACH STR. PROJ. (NOTWENDIG AUS VERKEHRS- VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN)
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vor- gesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privat- wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Agrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemein- heit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschafts- garagen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beein- trächtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gemässern.	ENTFÄLLT

# BEBAUUNGSPLAN (S A T Z U N G)

## „IM DOMPERBERG“ GEMEINDE: SILVINGEN

Aufnahmen von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BbauG. in Verbindung mit § 2 der Zonenverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahmen von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BbauG. in Verbindung mit § 2 der Zonenverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BbauG.

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind.
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichen-Erläuterung



Geltungsbereich



Bestehende Gebäude



Geplante Gebäude



Bestehende Straßen



Geplante Straßen



Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



Baulinie



Baugrenze



Wasserleitung



Kanalleitung

1/m.K.

Geschätzzahl, m.K. = mit Kniestock

GRZ/GFZ

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl



Garage u. Einfahrten



Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BbauG. ausliegen von 18.11.64 bis zum 11.04.65. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BbauG. als Setzung vom Gemeinderat am 9.11.64 beschlossen.

Silwingen, den 9.11.1965

Der Bürgermeister

Lemmer



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BbauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 25.11.1965

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

11416-1314165-Walsé

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BbauG. wurde am 9.11.1965 ortsüblich gekanntgemacht.

Silwingen, den 9.11.1965

Der Bürgermeister

Lemmer